

Amtliche Mitteilungen

Nachruf



„...Und meine Seele spannte weit Ihre Flügel aus.
Flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Haus.“

Joseph von Eichendorff

Tief bewegt nehmen wir Abschied
von unserer langjährigen Mitarbeiterin

Michaela Mielsch

* 17.06.1961 † 01.02.2022

Mit viel Leidenschaft und Freude hat sie sich stets für
unsere Stadt eingesetzt. Die Stadt Bad Dübener, Kollegen und Kolleginnen
werden sie immer in Erinnerung behalten.
Danke für die gemeinsame, erfolgreiche Arbeit.

Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie.

Bürgermeisterin Astrid Münster und der Stadtrat der Stadt Bad Dübener



Beschlussübersicht

Die Verbandsversammlung des ZAWDH fasste in ihrer
öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2022 folgende
Beschlüsse:

Beschluss VS 01/2022

Wahlergebnis: Verbandsvorsitzende Bürgermeisterin Astrid Münster, 1. Stell-
vertreter Bürgermeister Lothar Schneider

Beschluss VS 02/2022

Vergabe der Leistungen „Entsorgung von Abfällen aus der kommunalen
Abwasserbehandlung der Kläranlage Altenhof und Fäkalentsorgung des Ver-
bandsgebietes“ an REMONDIS Eilenburg GmbH

Beschluss VS 03/2022

Geschäftsordnung ab 1. Januar 2022

Beschluss VS 04/2022

Terminplanung 2022

Nachruf

„Begrenzt ist das Leben, doch unendlich ist die Erinnerung.“

Die Stadt Bad Dübener trauert um

Elfriede Güting

* 31.08.1921 † 06.01.2022

Sie hat sich mit großem Verständnis und Engagement für die Schwachen,
für die Bürger der Stadt Bad Dübener sowie für die Mitglieder
der VdK-Ortsgruppe Bad Dübener eingesetzt.

Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie.

Bürgermeisterin Astrid Münster und der Stadtrat der Stadt Bad Dübener

Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Landratswahl 2022 im öffentlichen Raum

In Vorbereitung der Landratswahl 2022 legt die Stadt Bad Dübener auf der Grund-
lage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübener (Sondernutzungs- und Sonder-
nutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Bad Dübener am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung Fol-
gendes fest:

1. Grundlagen

Aufgrund § 3 Absatz 1 Punkt 8 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsge-
bührensatzung bedürfen das Anbringen und Aufstellen von Werbung politischer
Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen an Gemeindestraßen ein-
schließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-,
Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Dübener einer Erlaubnis. Die
Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar
vor dem Wahltag und bis eine Woche danach bedürfen keiner Erlaubnis und sind
gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter erhalten bleibt.
Diese sind jedoch entsprechend anzuzeigen.

Der Antrag sowie die Anzeige sind in der Regel schriftlich 14 Tage vor der be-
absichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang
und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen/vorzulegen.

2. Freigabe von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen/Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahl-
werbeträgern im Wahlgebiet sind freigegeben:

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Gemeindestraßen
- die Masten der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag/Anzeige bei der
Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener, wobei
pro Wahlvorschlag maximal jede 3. Laterne genutzt werden darf.

3. Einschränkungen

- Die Anzahl der Plakate wird pro Wahlvorschlag auf maximal 25 Standorte
begrenzt, wobei pro Standort maximal ein Doppelplakat zulässig ist. In den
zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee wird
diese Anzahl auf jeweils maximal 5 Standorte begrenzt.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakaträgern dürfen die Maximal-
größe DIN A 1 nicht überschreiten.

Beschlussübersicht

**Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 3. Februar 2022 folgenden Be-
schluss gefasst:**

Beschluss-Nr. 7-26-999

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt, in Ergänzung des Stadtratsbe-
schlusses vom 11. November 2021, für die Flurstücke 450/50 (Turnhalle), 450/38
(Parkplatz), 450/23 (Weg), 450/21 (ESZ-Gymnasium/Oberschule), welche sich
südlich der ehemaligen Brache und der Durchwehnaer Straße befinden, die
analoge Gebietsentwicklung als Schulcampus II.

Auch für diese Grundstücke soll die Ansiedlung von Gewerbe/Industrie und
Wohnen, die nicht einem Bildungszweck oder sozialen Zweck dienen, ausge-
schlossen werden.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- An Litfaßsäulen wird jedem Wahlvorschlag 0,5 m² Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Straße hineinragen.
- Die Flächen für das Aufstellen der Großraumplakate werden vorgegeben. Die Anzahl pro Fläche wird auf maximal drei Stück begrenzt, wobei pro Wahlvorschlag ein Plakat pro Fläche zulässig ist. Die Plakate dürfen nicht größer als 3 x 4 Meter sein.

4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit

Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen/Einzelbewerber selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien/Wählervereinigungen/Einzelbewerber zu entfernen bzw. zu entsorgen. Im Falle eines etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgangs ist die Wahlwerbung innerhalb einer Woche nach diesem zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Döben auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung/Einzelbewerber veranlasst.

Bad Döben, 1. Februar 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Friedensrichter/Friedensrichterin für die Stadt Bad Döben gesucht

Die Stadt Bad Döben sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für die Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Döben mit den Stadtteilen Schnaditz, Tiefensee und Wellaune. Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Sie sollen mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt und in der Stadt Bad Döben wohnhaft sein. Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden durch einen ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. eine Friedensrichterin (im Folgenden vereinfacht Friedensrichter) wahrgenommen. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen.

Die komplette Ausschreibung findet Sie auf der Homepage der Stadt Bad Döben: www.bad-dueben.de/leben-wohnen/bildung/friedensrichter/

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Bad Döben mit dem Landschaftsmuseum der Dübener Heide in der Burg Döben sucht: **Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Unterstützung bei der Bewältigung der Museumsaufgaben** zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die komplette Ausschreibung finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Döben: www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/ausschreibungen/

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch Teil Tiglitzer Forst in Bad Döben

1. März | 2. März | 7. März | 9. März | 14. März | 15. März
16. März | 23. März | 30. März 2022
jeweils von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Zusätzliche Impftermine in Bad Döben – Corona-Schutzimpfung

Datum: **28. Februar** und **1. März 2022** | Uhrzeit: von 7 bis 16 Uhr
Terminbuchung über Stadt Bad Döben online unter www.terminland.de/bad-dueben/
oder telefonisch unter Tel.: 034243/722-11 oder 034243/722-21

Wahlhelfer für die Landratswahl 2022 gesucht!

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landratswahl werden Wahlvorstände gebildet, die den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellen. Wahlhelfer müssen wahlberechtigt sein. Eventuellen Wünschen zum Einsatzort wird, wenn möglich, entsprochen. Weitere Informationen zum Wahlablauf erhalten Sie rechtzeitig vor dem Wahltermin. Mit dieser Bereitschaftserklärung können Sie sich als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in bei der Stadtverwaltung Bad Döben anmelden.

Bereitschaftserklärung

(Bitte ausfüllen und per Post an die Stadtverwaltung Bad Döben, Markt 11, 04849 Bad Döben, per Fax an 034243/722-70 oder per E-Mail an stadt@bad-dueben.de senden.)

Hiermit erkläre ich mich bereit, bei folgenden Wahlen als Wahlhelfer/in ehrenamtlich in einem Wahlvorstand mitzuwirken:

- Landratswahl, am 12. Juni 2022
 etwaiger 2. Wahlgang Landratswahl, am 3. Juli 2022

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Wohnort:		
E-Mail:		
Telefonnummer:	gewünschter Einsatzort (kann nicht garantiert werden):	
Ich könnte mir vorstellen, folgende Funktion zu übernehmen (Mehrfachnennung möglich).		
<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> stellvertretende/r Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> Beisitzer/in		
<u>Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO</u>		
Hiermit willige ich ein, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verarbeitet werden. Ich bin darüber informiert, dass diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadtverwaltung Bad Döben. Weitere Datenschutz-informationen erhalten Sie beim Behördlichen Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutz@bad-dueben.de).		
Datum, Unterschrift:		